

Corona (CoVid19) -Schutzleitfaden

für den sicheren Sportverkehr in Schwelmer Sporthallen und städtischen Räumlichkeiten

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Zweck..... | 2 |
| 2. Anwendungsbereich..... | 2 |
| 3. Begriffe | 2 |
| 4. Organisatorisches und Maßnahmen | 2 |
| 4.1. Sportartspezifische Konzeption..... | 2 |
| 4.2. Betreten des Gebäudes..... | 3 |
| 4.3. Fenster und Türen | 3 |
| 4.4. Nutzung der Umkleieräume und Duschen..... | 3 |
| 4.5. Nutzung der Toiletten | 3 |
| 4.6. Nutzung von Sportgeräten | 4 |
| 4.7. Anbringen von Kennzeichnungen..... | 4 |
| 4.8. Zugang und Aufenthalt in der Sporthalle | 4 |
| 4.9. Barfuß-Sport..... | 5 |
| 4.10. Dokumentation der Anwesenheit | 5 |
| 4.11. Sporttreibende mit Krankheitssymptomen..... | 5 |
| 4.12. Hygieneausrüstung der Sporttreibenden..... | 5 |
| 5. Hinweise und Informationen..... | 5 |

1. Zweck

Dieses Dokument regelt das die organisatorischen und personellen Abläufe, vor, während und nach dem (Schul- und) Vereinssport in den Schwelmer Sporthallen bzw. städtischen Räumlichkeiten. Durch das Umsetzen der Maßnahmen tragen alle handelnden Akteure zu ihrem persönlichen Gesundheitsschutz sowie zum Gesundheitsschutz aller am Sportverkehr beteiligten Personen während der Corona-Pandemie bei. Es soll darüber hinaus verhindern, dass mögliche Infektionen während der Sporteinheiten zu einer erneuten Sperrung des Sportbetriebes führen. Dieser Leitfaden ist in allen Punkten verbindlich einzuhalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

2. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden gilt gleichermaßen für alle Hallenverantwortlichen und Nutzer der Schwelmer Sporthallen für die Zeit der Corona-Pandemie.

3. Begriffe

Epidemie: Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einem bestimmten begrenzten Verbreitungsgebiet. Dabei wird eine große Zahl von Menschen gleichzeitig von der Krankheit befallen.

Pandemie: Eine Pandemie bezeichnet eine weltweite Epidemie.

Nutzer: Organisationen und Verbände, mit vertraglicher Vereinbarung zur Nutzung von städtischen Anlagen der Stadt Schwelm.

Sporthallenverantwortlicher: Städtischer Mitarbeiter, welcher für die Pflege und Unterhaltung der städtischen Räumlichkeiten (z.B. Sporthalle) zuständig ist.

Vereinsverantwortlicher: Eine für die Corona-Thematik vom Nutzer benannte Person.

4. Organisatorisches und Maßnahmen

4.1. Sportartspezifische Konzeption

Die Nutzer der Sporthalle (Sportvereine, Sportgruppen usw.) erstellen ein Konzept, indem sie darlegen, in welcher Art und Weise sie einen sicheren Sportbetrieb während der Corona-Pandemie sicherstellen wollen. Dies betrifft insbesondere die Themen

- Information über verbindliche Verhaltensregeln an die Sportgruppen,
- Organisation der Sporteinheit
- Hygienemaßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Sportbetriebs vor / während / nach der Trainingsstunde,
- Nutzung von Vereinsinventar innerhalb der Sporthalle,
- Sicherstellung von Kommunikationsketten.

Ein Vereinsverantwortlicher ist hierzu zu benennen.

Die Nutzer müssen alle ihre Mitglieder vorab, sowie die zuständigen Trainer die Sporttreibenden vor Beginn jeder Sporteinheit, über die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen und Auflagen informieren. Hierzu ist allen Sporttreibenden ein Verhaltensleitfaden möglichst im Vorfeld (z.B. per E-Mail), spätestens jedoch zur ersten Sporteinheit nach dem lock-down auszuhändigen.

Alle Teilnehmer müssen sich schriftlich verpflichten, nur in gesundem und symptomfreien Zustand am Sportverkehr teilzunehmen (kein Husten, kein Schnupfen, keine Fiebersymptome o.ä.)!

4.2. Betreten des Gebäudes

Der Zugang zum Hallengebäude ist nur mit Mund-Nasen-Schutz und Einhaltung des Abstandsgebotes gestattet. Dabei ist sicherzustellen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Personen die Zugangsbereiche hintereinander betreten bzw. sich dort aufhalten darf. Es gilt die Faustregel von 1 Person pro 4qm (2x2m). Es darf ausschließlich nur Vereinsmitgliedern Zugang zur Halle gewährt werden. Besucher und Zuschauer sind nicht erlaubt. Minderjährige bis 14 Jahre dürfen von einem Elternteil begleitet werden.

Beim Eintritt in den Hallenbereich darf der Mund-Nasen-Schutz für die Dauer der Sportstunde abgenommen und muss nach Ende der Stunde wieder aufgezogen werden.

4.3. Fenster und Türen

Es ist auf ausreichende Belüftung der Sporthalle zu achten, damit aus Mund und Nase austretende Aerosole der Akteure in der Sporthalle sich schnellstmöglich verflüchtigen. Idealerweise ist vom Sporthallenverantwortlichen in regelmäßigen Abständen (stündlich ca. 5 Minuten) „stoß“ zu lüften. Ist dies organisatorisch nicht möglich, werden (abhängig von der Wetterlage) morgens vom Sporthallenverantwortlichen eine vorher für jede Sporthalle festgelegte Anzahl an Fenstern (Halle, Toiletten, Umkleieräume usw.) auf Kipp gestellt sowie die Innentüren zur Sporthalle geöffnet, um eine ausreichende, stetige Belüftung sicherzustellen. Sie werden abends im Rahmen der Hallenreinigung vom Reinigungspersonal wieder geschlossen.

Die Haupteingangstür bleibt zur Sicherheit der Sportgruppen wie bisher auch von außen geschlossen. Sind die Fenster an eine Zeitsteuerung angeschlossen, wird diese so programmiert, dass die Fensterklappen mindestens stündlich für ca. 5 Minuten öffnen, um ein „Stoß“-lüften zu ermöglichen.

4.4. Nutzung der Umkleieräume und Duschen

Das Benutzen der Umkleieräume und Duschen ist zunächst bis zu den Sommerferien untersagt. Die Sporttreibenden müssen daher bereits in Sportbekleidung erscheinen. Straßenschuhe dürfen vor dem Betreten der Sporthalle gegen Sportschuhe gewechselt werden. Die Sporttaschen werden unter Beachtung des Abstandsgebotes innerhalb der Sporthalle abgelegt. Für die Zeit nach den Sommerferien sollen die Erfahrungen ausgewertet und auf dieser Basis über die Öffnung der Dusch- und Umkleieräume mit einer Nutzerbeschränkung nachgedacht werden.

4.5. Nutzung der Toiletten

Toiletten dürfen unter Auflagen genutzt werden. Sie dürfen nur einzeln betreten werden. Bei der Nutzung ist darauf zu achten, dass so wenig Gegenstände wie möglich mit den Händen berührt werden.

Vor und nach der Toilettennutzung müssen die Hände sorgfältig mit Wasser und Seife (mind. 20 Sekunden) gewaschen und mit den vorgehaltenen Papierhandtüchern abgetrocknet werden. Diese sind auch für das Absperren des Wasserhahns zu benutzen. Sind keine Papierhandtücher im Spender vorhanden, muss das eigene Handtuch genutzt werden.

4.6. Nutzung von Sportgeräten

Die Geräteräume der Sporthallen sind gesperrt und die Nutzung der dort befindlichen städt. Sportgeräte (Matten, Medizinbälle, Böcke) ist untersagt, da eine ständige Desinfektion aller Geräte nicht sichergestellt werden kann. Sportgeräte der Vereine dürfen nur genutzt werden, wenn eine ausreichende Hygiene (Säuberung, Desinfektion usw.) vom Nutzer der Sporthalle sichergestellt werden kann.

4.7. Anbringen von Kennzeichnungen

Der Zu- und Ausgang für die Sporttreibenden ist durch geeignete Absperrung und Kennzeichnung der Zugangs- und Hallenräumlichkeiten durch den Sporthallenverantwortlichen zu lenken, so dass möglichst „Einbahnstraßenverkehr“ entsteht.

In der Sporthalle Engelbert wäre dies z.B. umsetzbar durch den Zugang zur Halle über die Umkleieräume (Sperrband zu den Bänken) und Ausgang über die Hallentür. Hierzu sollen entsprechende Bodenmarkierungen die Orientierung vereinfachen und die Abstände kennzeichnen.

Die Bänke innerhalb der Sporthalle sollen mit entsprechenden Abstandsmarkierungen gekennzeichnet sein, um Sporttreibende sowie dem begleitenden Elternteil des minderjährigen Kindes Hilfestellung bezüglich des Abstandes zu geben.

4.8. Zugang und Aufenthalt in der Sporthalle

Der Zugang zur Sporthalle sowie der Ausgang aus der Sporthalle muss einzeln, nacheinander erfolgen. Jede Sporthalle ist grundsätzlich auf eine Person je 4 qm Fläche beschränkt, bei ausreichender Belüftung.

Es ist darauf zu achten, dass sich jeder Sporttreibende vor Beginn und nach Ende der Sporteinheit die Hände ausreichend mit Seife gewaschen hat und sich während des Hallenaufenthaltes im Sportbetriebe nicht ins Gesicht fasst. Das Berühren von Gegenständen innerhalb der Sporthallen muss auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden.

Die verantwortlichen Trainerinnen und Trainer achten darauf, dass (mindestens vor und nach der Sporteinheit) jederzeit die Abstandsgebote zwischen den Sporttreibenden von mind. 2 Metern zueinander eingehalten werden. Ist dies bei bestimmten Kontaktsportarten nicht möglich (z.B. Mannschafts- oder Partnersport wie Basketball, Volleyball, Judo, Tanzen etc.) muss dem Verein eine Einverständniserklärung aller betreffenden Teilnehmer vorliegen,

- dass man über die möglichen Gefahren durch Corona in Verbindung mit der betreffenden Sportart ausreichend aufgeklärt wurde,
- sich der möglichen Gefahren in Bezug auf das Ausüben von Kontaktsport bewusst ist,
- und die Ausübung ausschließlich auf eigenes Risiko erfolgt.

Während der Sporteinheit sind ausreichende „Hygienepausen“ vorzusehen, um allen Teilnehmenden die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene sowie zur Desinfektion von benutztem Vereins-Equipment zu geben (z.B. Ball, Stock, Polster usw.).

4.9. Barfuß-Sport

Barfuß-Sport in der Sporthalle ist aus hygienischen Gründen bis auf Weiteres untersagt. Alle sporttreibenden Akteure müssen während der Sporteinheit geeignete Sportschuhe mit einer nicht färbenden Sohle tragen.

4.10. Dokumentation der Anwesenheit

Für jede Sporteinheit muss von dem betreffenden Trainer eine Liste mit den Anwesenden geführt und vom Vereinsverantwortlichen aufbewahrt werden, um ggf. Infektionsketten nachverfolgen zu können.

4.11. Sporttreibende mit Krankheitssymptomen

Vor Beginn jeder Sporteinheit muss der Verantwortliche Trainer alle anwesenden Personen formal auf mögliche Krankheitssymptome abfragen.

Kein Akteur darf innerhalb des Hallengebäudes Atemwegssymptome (Husten, Schnupfen, schweres Atmen) oder Krankheitsanzeichen wie Fieber usw. aufweisen. Sollte dies der Fall sein, muss dieser in angemessener Form gebeten werden das Gebäude unmittelbar zu verlassen.

4.12. Hygieneausrüstung der Sporttreibenden

Alle Personen müssen (neben Mund-Nasen-Schutz, Sportkleidung und Sportschuhe) mindestens Seife und ein Handtuch sowie Taschentücher bei sich führen. Die Trainerinnen und Trainer führen zusätzlich Flächendesinfektion, Schutzhandschuhe sowie ggf. ein Maßband mit.

5. Hinweise und Informationen

An den Türen am Haupteingang, zu den Umkleieräumen, Toiletten und zum Hallenzugang sind Informationszettel mit Hinweisen zu den aktuellen Verhaltensregeln deutlich sichtbar angebracht (Abstandsgebot, Handhygiene, Niesetikette, Sperrsymbole, Markierungen usw.). In den Toiletten zusätzlich Piktogramme zur korrekten Handhygiene und Nutzung von Papierhandtüchern.